

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Stadtwerke Flensburg GmbH für Dienstleistungen zur Revision von Wärmemengenzählern

1. Vertragsabschluss/Geltungsbereich

1.1 Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke Flensburg GmbH – im Folgenden “SWFL” oder „Wir“ genannt – zur Revision von Wärmemengenzählern erfolgen zu diesen Allgemeinen Bedingungen sowie den in dem Angebot oder Auftragsbestätigung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers – im Folgenden „AG“ genannt – erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des AG die Leistung vorbehaltlos erbringen.

1.2 Für die von SWFL abgegebenen Angebote gilt eine Angebotsbindefrist von 30 Tagen ab Angebotsdatum.

1.3 Bestellungen des AG gelten erst dann als rechtsverbindlich angenommen, wenn diese schriftlich durch SWFL bestätigt wurden. Mündlich oder telefonisch erteilte Auftragsbestätigungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

2. Lieferung, Liefertermine

2.1. Alle Leistungen der SWFL (Revisionsarbeiten) werden an ihrem Standort in Flensburg, Batteriestraße 48 erbracht (Erfüllungsort). Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt die Anlieferung der betroffenen Wärmemengenzähler dem AG. Für den Rückversand wählt SWFL die günstigsten Transportmöglichkeiten, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften vorgegeben hat. Die revidierten Wärmemengenzähler werden so verpackt, dass Transportschäden vermieden werden. Sowohl bei Anlieferung als auch bei Rückversand trägt der AG die Gefahr von Verlust oder Beschädigung der Wärmemengenzähler bei Übernahme durch den Frachtführer. Transportschäden sind deshalb vom AG gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen.

2.2. Alle angegebenen Liefertermine verstehen sich als voraussichtliche Termine für die Lieferung und sind für SWFL nicht verbindlich.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Grundlage der Entgeltberechnung für die Revisionsarbeiten an den Wärmemengenzählern ist die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses (Bestellung und entsprechende Auftragsbestätigung bzw. -durchführung) jeweils gültige Preisliste, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Der AG erhält eine aktuelle Preisliste von SWFL jederzeit auf Anfrage oder kann diese über <http://www.stadtwerke-flensburg.de> abrufen.

3.2. Sämtliche in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen Zahlungsaufforderung beim AG zu erfolgen.

3.4. Die Rechnung der SWFL genügt den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG. Die Rechnung wird – soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist – in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Auftragsbestätigung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift gesandt. Geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen.

3.5. In Fällen des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz nebst einer Pauschale in Höhe von 40,00 EUR zu berechnen.

3.6. Eine Aufrechnung von gegenseitigen Zahlungsansprüchen bedarf einer schriftlichen Zustimmung der SWFL.

3.7. Bei Bestellwerten in Höhe von bis zu 100,00 EUR wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

4. Abnahme / Übernahme

4.1. Es obliegt dem AG, den Liefergegenstand unverzüglich auf etwaige Mängel sowie auf Mehr- oder Minderlieferungen hin zu überprüfen.

4.2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen; versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Zeitpunkt der Entdeckung.

4.3. Überprüft der Auftraggeber den Liefergegenstand nicht unverzüglich oder rügt er Mängel nicht in der unter 4.2 beschriebenen Weise, so sind die SWFL zur Nacherfüllung nicht verpflichtet.

4.4. Mängel eines Teils des Liefergegenstandes berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

5. Gewährleistung

5.1. SWFL haftet für die Mängelfreiheit der Revisionsarbeiten mit einer Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Rechnungsdatum.

5.2. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel an den Wärmemengenzählern festgestellt, die auf mangelhafte Revisionsarbeiten zurückzuführen sind, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die betroffenen Wärmemengenzähler an SWFL zurückzusenden. SWFL wird die Revisionsarbeiten unentgeltlich nachbessern, wobei etwaige ausgetauschte Teile bei SWFL verbleiben. Die Kosten für den jeweiligen Transport der betroffenen Zähler im Rahmen der Gewährleistung trägt SWFL.

5.3. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG lediglich in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Der AG kann Zahlungen in jedem Fall nur dann zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist SWFL berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt zu verlangen.

5.4. Wird der von SWFL revidierte Wärmemengenzähler vom AG entgegen den vom Hersteller festgelegten Vorschriften und ausgehändigten Anleitungen oder bei Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik verändert, installiert oder benutzt, so erlischt die Gewährleistung.

5.5. Sollte SWFL einen Mangel nicht gemäß Punkt 5.2 durch Nacherfüllung beheben, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das zu leistende Entgelt zu mindern. Schadensersatzansprüche des AG wegen eines Sachmangels sind im Übrigen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei zwingender gesetzlicher Haftung, wie z.B. bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWFL.

5.6. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 5 geregelte Ansprüche des AG wegen mangelhafter Revisionsarbeiten sind ausgeschlossen.

6. Sonstige Schadensersatzansprüche

6.1. Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

6.2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

6.3. Diese Haftungsbeschränkung wirkt in gleicher Weise auch zugunsten der Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Organe der SWFL.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

8. Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Flensburg.